

# **Vereinssatzung**

## **des Schützenvereines Schichtshöhn e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der „Schützenverein Schichtshöhn e.V.“ mit Sitz in der Gemeinde Frankenblick verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsportes als Leibesübung und des traditionellen deutschen Schützenwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen:

- Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
- Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
- Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft des Vereines**

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landesverbandes und über diesen Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.

Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden oder Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein**

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand und zu dessen Ergebnis steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet letztendlich über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte (Sportausweis).

Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Erst mit deren Zahlung beginnt die Mitgliedschaft.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach entsprechender Beschlussfassung ernannt.

## **§6 Rechte und Pflichten:**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- An der Willensbildung des Vereines durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechtes teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besteht,
- Den Schießsport zu betreiben, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines gleichermaßen zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und mit umzusetzen,
- Die Interessen des Vereines mit allen Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder der Zweck des Vereines gefährdet werden könnte,
- Das Vereinsleben mitzugestalten und zu fördern, sowie die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Schießbetriebes zu erfüllen,

- Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zur 1. Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen, zu überweisen bzw. werden per Basislastschrift eingezogen und
- Anschriftenänderungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung beziehungsweise Aufhebung des Vereines.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zum 30. September des Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 seiner anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn:

- es mit der Entrichtung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber 3 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten, nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, die fälligen Forderungen begleicht oder
- es gegen die Vereinsinteressen auf nicht zulässiger Art und Weise verstößt, wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wird, trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung handelt, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört, unwahre oder beleidigende Äußerungen über oder gegen ein Vereinsmitglied tätigt oder verbreitet, so das dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.
- Vor dem Beschluss des Vorstandes zu einem Ausschluss, muss das betreffende Mitglied Gelegenheit bekommen, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes, bzw. der Beschluss, ist dem betreffenden Mitglied mit schriftlicher Begründung, sowie per Einschreiben mitzuteilen.
  - Das Mitglied kann danach beim Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Zugang des Beschlusses, schriftlich Widerspruch gegen diesen einlegen.
  - Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt dann die Entscheidung über den Vorstandsbeschluss des Ausschlusses.
  - Diese ist dann endgültig.
- Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen.
- Die entsprechenden Mitglieder haben ihre Mitgliedskarte bei einem Vorstandsmitglied unverzüglich abzugeben.

### **§ 8 Beiträge**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dieser Satzung erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Aufnahmebeiträge sind bei der Aufnahme, alle übrigen Beiträge und Entgelte bis spätestens zur 1. jährlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen und bei Mehraufwendungen für nicht gemeldete Anschriftenänderungen, werden Verzugszinsen und Aufwendungen für Mahnungen und andere unterlassene Pflichten in Rechnung gestellt.

Wird die Mitgliedschaft während eines Jahres begonnen oder beendet, wird in jedem Falle der volle Jahresbeitrag erhoben.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind,

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- die Kassenrevision

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich stattfindet.

Zur Mitgliederversammlung erfolgt vom 1. Vorsitzenden eine schriftliche Einladung, mit welcher gleichzeitig die Tagesordnung und eventuell Beschlussvorschläge bekanntgegeben werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung können von den Mitgliedern bis eine Woche vorher, mit schriftlicher Begründung an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung und hat dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung dem 1. stellv. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung wiederum dem 2. stellv. Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlussfähig.

Der Vorstand und die Mitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereines erfordern, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt nach Ablauf der alten Wahlperiode die Dauer der neuen Wahlperiode.

Über die Durchführung der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung zur
- Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
- Änderung der Beiträge und Entgelte des Vereines,
- Bestätigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung, insoweit dies verlangt wird,

- Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes, des Berichtes der Revisionskommission und des Finanzplanes,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevision,
- Durchführung von Wahlen zur Wahlkommission, zum Vorstand und zur Kassenrevision,
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- über die Auflösung des Vereines,
- Bearbeitung von Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben die sich durch die Satzung ergeben

## **§ 11 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem stellvertretenden Schatzmeister.

Alle weiteren Mitglieder, welche Funktionen im Verein ausüben, gehören zum erweiterten Vorstand und werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom 1. oder einem der 2 Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Alle Vorstands- und vom Vorstand berufenen Mitglieder, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige, im Interesse der Satzung liegende Auslagen werden erstattet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden – vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann sich der geschäftsführende Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Wahlversammlung zur Gewährleistung seiner Aufgaben selbst ergänzen. Der geschäftsführende Vorstand ist auch berechtigt, eine Neu- bzw. Umverteilung der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden – bis zu den nächsten turnusgemäßen Neuwahlen des Vorstandes durch Beschluss vorzunehmen.

Scheiden der 1. Vorsitzende oder mehr als 3 Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, sind innerhalb von 4 Wochen Neuwahlen durchzuführen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines,
- die Realisierung der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung,
- die Beantragung von Änderungen beim Vereinsregister,
- die Einberufung von Versammlungen des Vereines,
- die Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte,
- die Aufstellung und Abrechnung des jährlichen Finanzplanes,
- die Verwaltung und Verwendung des finanziellen Vermögens des Vereines im Rahmen der jeweiligen Finanzpläne,
- die Organisierung und Planung der Wartung, Pflege und Instandhaltung des materiellen Vereinsvermögens, sowie dessen Erneuerung und Erweiterung,
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereines und deren Vorbereitung und
- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben und die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

## **§ 12 Die Kassenrevision**

Die Kassenrevision besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitglieder der Kassenrevision sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Kassenrevisoren haben nach Ende des Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen:**

Zum Zweck der Wahlen des Vorstandes wird eine Wahlkommission durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt, welcher dann die Durchführung der Wahlen obliegt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Einzelabstimmung. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.

Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn dazu sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Wahl der Kassenrevisoren, bei welcher im jährlichen Wechsel ein Kassenrevisor für 2 Jahre zu wählen ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die entsprechenden Wahlvorschläge werden dem Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung unterbreitet und dieser lässt die Mitgliederversammlung über den jährlich zu wählenden Kassenrevisor abstimmen. Die Wahlmodalitäten sind wie im Absatz 2 des §13 dieser Satzung vorgegeben, in Anwendung zu bringen.

3/4 Stimmenmehrheit ist erforderlich, bei:

- Änderungen der Satzung,
- Ausschluss eines Mitgliedes,

#### **§14 Protokollpflicht**

Für alle Versammlungen des Vereines und für Vorstandssitzungen besteht Protokollpflicht.

Insbesondere sind Beschlüsse eindeutig und Anträge im Wortlaut mit ihrem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

Protokolle sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Protokollpflicht besteht auch für Prüfungen der Kassenrevision. Das entsprechende Protokoll ist von beiden Mitgliedern dieser Kommission zu unterschreiben.

Bei Wahlversammlungen zum Vorstand des Vereines ist im Gesamtprotokoll der Versammlung das Protokoll der Wahlhandlung enthalten.

#### **§15 Versicherungsschutz**

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist im Jahresmitgliedsbeitrag enthalten.

#### **§16 Auflösung des Vereines:**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereines gelten diese Bestimmungen ebenso.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung des Vereines entschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeinde Frankenblick, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§17 Öffnungsklausel**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §2 trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Geschäftsführenden Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

### **§18 Vergütungen**

Das Amt des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorstand und Schatzmeister) wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon bestimmen, dass dem geschäftsführenden Vorstand eine angemessene Vergütung bezahlt wird. (Gemäß Aufwenderserlass zur Abgabenordnung zu §55 Abs.1Nr.3)

### **§ 19 Funktionsbezeichnungen**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

### **§20 Schlussbestimmungen**

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sonneberg.

Diese Neufassung der Satzung wurde am 27.01.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung vom 04.02.2011 verliert damit ihre Gültigkeit.



Vorstand

Versammlungsleiter

Schriftführer